

WEGLEITUNG 2006

Beteiligungen und deren Ertrag

Art. 69 DBG / § 67 Abs. 1 StG Ermässigung

Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens Fr. 2 Mio. aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reingewinn.

Art. 70 DBG / § 67 Abs. 2 StG Nettoertrag aus Beteiligungen

- 1 Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. Artikel 207a bleibt vorbehalten.
- 2 Keine Beteiligungserträge sind:
 - a *Aufgehoben*;
 - b Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
 - c Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.
- 3 Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zulasten des steuerbaren Reingewinnes keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.
- 4 Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:
 - a soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
 - b sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft beträgt und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.
- 5 Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen in kausalem Zusammenhang stehen.

207a DBG / § 240 StG Übergangsbestimmungen

- 1 Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.
- 2 Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerverte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.

Erläuterungen**Vorbemerkung**

Der Beteiligungsabzug reduziert die Gewinnsteuer. Bei teilweiser Steuerpflicht sind der Nettoertrag aus Beteiligungen und der gesamte Nettoertrag ohne die dem Ausland zugewiesenen und von der Besteuerung ausgenommenen Erfolgsbestandteile zu berechnen.

I. Zusammensetzung der Beteiligungen und Total der Finanzierungskosten**A Anzahl und Art der Titel**

Art der Titel: Aktien (AK), Partizipationsscheine (PS), Genussscheine (GS), GmbH-Stamm-einlagen (SE), Anteilscheine von Genossenschaften (AS).

B Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens

Ausländische juristische Personen werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

C Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals

Als Nominalbetrag des Grund- oder Stammkapitals gilt das einbezahlte Kapital im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr).

D Nominalbetrag der Beteiligung

Genussscheine (Art. 657 OR) dürfen keinen Nennwert haben. Sie gelten daher nicht als Beteiligungen (vgl. jedoch Erläuterungen zu II.1.d).

E Beteiligung in %

Spalte D x 100 : Spalte C

F Verkehrswert der Beteiligung

Der Verkehrswert ist bei Beteiligungen von weniger als 20% anzugeben. Als Verkehrswert gilt der Kurswert oder der aufgrund der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer berechnete Steuerwert.

G Gewinnsteuerwert in Franken

Als Gewinnsteuerwert gilt der Buchwert zuzüglich als Gewinn versteuerte stille Reserven.

G/6 Gewinnsteuerwert der Gesamtkativen am Ende der Steuerperiode

Als Gewinnsteuerwert der Gesamtkativen gilt die Summe der steuerlich massgebenden Buchwerte der Aktiven ohne allfällige Verlustvorträge und nach Abzug der Rückstellungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren verbunden sind.

G/7 Total der Finanzierungskosten in der Steuerperiode

Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen (inkl. Zinsen auf nicht nachgewiesenen Schulden, exkl. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital) sowie alle Aufwendungen, die aufgrund der Verbindlichkeiten des Unternehmens anfallen. Mietaufwand sowie Zinsen, die unmittelbar auf den Umsatz entfallen (z.B. nicht ausgenützte Skonto-Offerten von Lieferanten), gelten nicht als Finanzierungskosten.

H Gewinnsteuerwert in % der Aktiven

Spalte G x 100 : Feld G/6

II. Nettoertrag auf Beteiligungen und gesamter Nettoertrag**I Bruttoertrag**

Als Ertrag aus Beteiligungen gelten nur solche Bezüge, die beim ausrichtenden Unternehmen Gewinnausschüttungen darstellen, nämlich:

- a ordentliche Gewinnausschüttungen, wie Dividenden auf Aktien und Partizipationsscheinen, Gewinnanteile auf GmbH-Stammeinlagen, Zinsen auf Genossenschaftsanteilen usw.;
- b ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen;
- c verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B. als Provisionen oder Regiespesen bezeichnete übersetzte Leistungen, soweit sie bei der ausrichtenden Gesellschaft als Gewinn besteuert werden (für ausländische Gesellschaften beurteilt sich die Frage ausschliesslich nach dem DBG).
- d Ausschüttungen auf Genussscheinen bei Aktien- oder Partizipationsscheinbesitz an der gleichen Unternehmung.
- e Kapitalgewinne auf Beteiligungen, die nach dem 31. Dezember 1996 erworben wurden.

Die Beteiligungserträge sind so anzugeben, wie sie im deklarierten Reingewinn enthalten sind. In der Regel ist dies für Erträge schweizerischer Beteiligungen der Bruttobetrag, für Erträge ausländischer Beteiligungen der Nettoertrag. Sind im deklarierten Reingewinn noch zurückerhaltene Quellensteuern enthalten, die von früheren Beteiligungserträgen abgezogen worden waren und für die noch kein Beteiligungsabzug beansprucht worden ist, so gehören auch diese zurückerhaltenen Steuerbeträge zum Beteiligungsertrag der Steuerperiode.

J Finanzierungsaufwand

Der auf die Beteiligung entfallende Finanzierungsaufwand berechnet sich aufgrund des Verhältnisses des Gewinnsteuerwertes der Beteiligung zum Gewinnsteuerwert der Gesamtkativen grundsätzlich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Feld G/7 x Spalte H).

K Verwaltungsaufwand

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen ist ein Beitrag von 5% des Bruttoertrages zur Deckung des Verwaltungsaufwandes in Abzug zu bringen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten.

L Abschreibung im Zusammenhang mit dem Ertrag

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Ertrag stehenden Abschreibungen in Abzug zu bringen. Solche Abschreibungen reduzieren zudem die Gestehungskosten der Beteiligung.

M Gewinn

Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge) sind in Spalte N einzutragen.

M/6 Nettoertrag aus Beteiligungen

Summe M/1 – M/5

N Verlust

Der Nettoertrag aus Beteiligungen berechnet sich ohne Einbezug der Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge).

III. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer Gesamter steuerbarer Reingewinn

Als gesamter Reingewinn gilt der steuerbare Reingewinn (Ziffer 8 der Steuererklärung). Die auf drei Dezimalen berechnete prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer ist in die Steuererklärung zu übertragen (Reingewinn, Ziffer 9).

ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN 2006

Personen-Nr.	
Genauere Firmenbezeichnung	

I. Zusammensetzung der Beteiligungen und Total der Finanzierungskosten

Zeile	Spalte A B	Gesellschaft oder Genossenschaft an deren Grund- oder Stammkapital die Steuerpflichtige im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr) mit mind. 20% oder mit Kapitalanteilen im Verkehrswert von mind. 2 Mio. Franken beteiligt war	Beteiligung im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode			Gewinnsteuerwert der Beteiligung am Ende der Steuerperiode (Steuerbuchwert)		
			Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens	Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals	Nominalbetrag der Beteiligungen		Beteiligungen in %	
			C	D	E	F	G	H
1								
2								
3								
4								
5								
6		Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode						100 %
7		Total der Finanzierungskosten in der Steuerperiode						100 %

Zeile	Spalte I	Bruttoertrag inkl. Kapitalgewinn aus Neubeteiligungen (abzögl. wiedererbrachte Abschreibungen)	Finanzierungskosten (Feld G/7 x Spalte H)	Verwaltungsspesen (Spalte I x 5%)	Abschreibung im Zusammenhang mit dem Ertrag	Nettoertrag (Spalte I./ Spalten J, K und L)		
						J	K	L
1								
2								
3								
4								
5								
6		Nettoertrag aus Beteiligungen						

II. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer

Nettoertrag aus Beteiligungen (Feld M/6) Fr. x 100 = % (in Ziffer 9 Steuererklärung übertragen)
 Gesamter steuerbarer Reingewinn (Ziffer 8 Steuererklärung) Fr. (auf 3 Dezimalen genau)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt:

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift

Erläuterungen
siehe Rückseite!